

Vereinssatzung der Hospizbewegung Varel e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hospizbewegung Varel e. V.“.
Er hat seinen Sitz in 26316 Varel und wird in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere

- der Wahrung der Würde des Menschen in seiner letzten Lebensphase,
- Verwirklichung von Möglichkeiten des menschenwürdigen Sterbens, Abschaffung ungewollter Isolierung angesichts des Todes,
- Veränderung des öffentlichen Bewusstseins mit Blick auf das Sterben,
- Einbeziehung des Sterbens in das Leben.

Der Verein arbeitet überkonfessionell und unparteiisch.

§ 3 Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins

Der Verein verwirklicht seine in § 2 genannten Ziele insbesondere durch:

- Begleitung von Sterbenden durch ausgebildete Hospiz-MitarbeiterInnen unter Achtung der persönlichen Auffassung und des Glaubens des/der Sterbenden, unabhängig von seiner/ihrer Nationalität,
- Begleitung und Trauerarbeit und Abschiednehmen,
- Ausbau und Unterstützung der Palliativ-Care Arbeit,
- Aufbau örtlicher Hilfsangebote für Sterbende, Angehörige und Nahestehende,
- Information und Mitwirkung bei Seminaren zur Sterbebegleitung,
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema „Leben und Sterben“,
- Ausbildung von Hospiz-MitarbeiterInnen,
- Kooperation mit Gruppen ähnlicher Zielsetzung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Es wird unterschieden in:

- aktive Mitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder fördern die Vereinsziele durch persönliches Engagement in der Leitung des Vereins oder durch Mitarbeit in den Arbeitsgruppen und Projekten des Vereins.

Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins finanziell und soweit als möglich auch ideell.

Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung gewählt werden, bestimmen den Umfang ihrer Mitwirkung für die Vereinsziele in eigener Verantwortung.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung zum Verein.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch den Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.
3. Wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwider handelt oder mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds im Verein

§ 7 Kosten der Mitgliedschaft

Der Verein erhebt einen festen Mitgliedsbeitrag, der zu Beginn eines jeden Jahres fällig wird. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat die Freiheit, seinen finanziellen Möglichkeiten entsprechend einen individuellen Mitgliedsbeitrag festzulegen, der den festgesetzten Betrag nicht unterschreiten darf.

Bereits bezahlte Beiträge werden bei Austritt, Ausschluss oder sonstigem Ende der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.

Der Vorstand kann in besonders begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder vermindern.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und wenigstens zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode von 2 Jahren gewählt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

2. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Jedes einzelne Vorstandmitglied ist für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen,
 - für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen,
 - die Öffentlichkeit und die Mitglieder gemäß § 2 und § 3 der Satzung zu informieren,
 - eine Geschäftsverteilung im Vorstand und erweiterten Vorstand zu erarbeiten und in Kraft zu setzen.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

Er umfasst die Vorstandsmitglieder und die SprecherInnen der eingerichteten Arbeits- und Projektgruppen. Eine Erweiterung des Teilnehmerkreises zur Erörterung von Schwerpunktthemen

ist nach Abstimmung im erweiterten Vorstand jederzeit möglich. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen im Wesentlichen der Information des Vorstandes über die Aktivitäten der eingerichteten Arbeitsgruppen und Projekte des Vereins.

§ 11 Der Beirat

1. Der Vorstand kann sich einen Beirat bestellen, längstens für die Dauer einer Wahlperiode. Die Mitglieder des Beirates brauchen keine Vereinsmitglieder zu sein.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Der Beirat kann vor wichtigen Entscheidungen des Vereins vom Vorstand konsultiert werden.

§ 12 Arbeitsgruppen

Träger der Vereinsarbeit sind die durch den Vorstand eingerichteten Arbeitsgruppen. Sie werden durch die nachfolgende Mitgliederversammlung bestätigt.

Mit ihrer Einrichtung werden ihre jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt.

Innerhalb ihres Aufgabengebietes treffen die Arbeitsgruppen erforderliche Entscheidungen eigenverantwortlich.

Sie sind verpflichtet, den Vorstand über ihre Arbeit fortlaufend zu informieren. Das geschieht in der Regel in den Sitzungen des erweiterten Vorstandes.

Die Arbeitsgruppen wählen ihre SprecherInnen in eigener Verantwortung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann über alle Angelegenheiten des Vereins beraten und unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes beschließen.
2. Die Einberufungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt 3 Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich schriftlich vom Vorstand einberufen oder wenn zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und Zwecke verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, soweit nicht zu einem Tagesordnungspunkt anders von ihr beschlossen wird.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- den Vorstand und die Revisoren zu wählen,
- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Prüfbericht der Revisoren entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten,
- den Haushaltsplan zu beschließen,
- Satzungsänderungen zu beschließen,
- Arbeitsgruppen zu bestätigen,
- Ehrenmitglieder des Vereins zu wählen,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen,
- die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Anträge gelten als angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

Bei Abstimmungen gilt generell die offene Abstimmung. Über den Antrag einer geheimen Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheitlich.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom/von der jeweiligen LeiterIn der Sitzung und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 17 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Gemeinnützigkeit, Vermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Abweichend können:

Mitglieder des Vorstandes bei Bedarf für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen bis zur Höchstgrenze des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

Bei Bedarf können Mitglieder des Vereins, welche nicht im Vorstand tätig sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwendungsentschädigung –auch über die Höchstgrenzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – tätig werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Hospizarbeit und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen; die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Geschäftsordnung des Vereins, die von dem Vorstand erlassen und geändert wird.

4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Sterbebegleitung und Hospizarbeit. Die auflösende Mitgliederversammlung entscheidet, wer das Vereinsvermögen mit der genannten Zweckbindung erhält. Beschlüsse über die Übertragung des Vereinsvermögens dürfen erst nach schriftlicher Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 19 Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.

Stand der Vereinssatzung 18.03.2014

